

Kolloquium im SPB 8a, SS 2019

Fall Nr. 1: BGH, 17.10.2019, DE:BGH:2019:171019UIIIZR42.19.0

Die Beklagte mit Sitz in Bonn begehrt von der in Washington D.C. ansässigen Klägerin mit ihrer im Revisionsrechtszug allein noch verfahrensgegenständlichen Widerklage Schadensersatz wegen der Verletzung einer Gerichtsstandsvereinbarung durch Anrufung eines US-amerikanischen Gerichts in einem Vorprozess.

Die Parteien sind Telekommunikationsunternehmen. Am 1. Oktober/ 11. Dezember 2003 schlossen die Klägerin und die Rechtsvorgängerin der Beklagten einen Vertrag, in dem sie sich wechselseitig verpflichteten, den Datenverkehr der jeweils anderen Partei an sogenannten Peering-Punkten aufzunehmen, in ihrem Netzwerk an die darüber angeschlossenen Kunden weiter zu transportieren und dabei für die erforderliche Übertragungskapazität an den Peering-Punkten innerhalb ihrer Netzwerke zu sorgen; finanzielle Gegenleistungen sah der Vertrag nicht vor. § 14 Abs. 3 des Vertrags bestimmt: "This Agreement shall be subject to the law of the Federal Re-public of Germany. Bonn shall be the place of jurisdiction."

Nachdem die Klägerin in den ersten Vertragsjahren ein größeres Daten-volumen in das Netz der Beklagten einspeiste als umgekehrt, kam es zu Verhandlungen über die kostenlose Aufstockung von Übertragungskapazitäten zu Gunsten der Klägerin. Diese blieben ebenso erfolglos wie der Versuch der Klägerin, ihre Interessen durch die Einschaltung deutscher und europäischer Behörden durchzusetzen.

Im Jahr 2016 erhob die Klägerin Klage gegen die Beklagte vor einem Bundesgericht in den USA (im Folgenden: District Court), mit der sie die Einräumung zusätzlicher Kapazitäten begehrte, ohne sich ausdrücklich auf den Vertrag zu berufen. Die Beklagte verwahrte sich unter anderem gegen die Zuständigkeit des angerufenen Gerichts und berief sich dabei auf die Gerichtsstandsvereinbarung. Vorsorglich nahm sie auch zur

Sache Stellung. Der District Court wies die Klage wegen fehlender Zuständigkeit ab. Eine Erstattung von Rechtsanwaltskosten ordnete das Gericht nicht an.

Die Klägerin hat mit der in erster Instanz rechtskräftig abgewiesenen Klage gestützt auf den Vertrag unter anderem die Aufstockung der Übertragungskapazitäten verlangt. Die Beklagte begehrt mit der Widerklage Schadensersatz für die ihr in dem Verfahren vor dem District Court entstandenen Rechtsanwaltskosten, die sie auf 196.118,03 USD beziffert. Sie macht geltend, die Klägerin habe durch die Klage vor einem unzuständigen Gericht schuldhaft ihre Vertragspflichten verletzt.

Die Klägerin tritt dem entgegen und beruft sich darüber hinaus auf einen in § 6 des Vertrags enthaltenen Haftungsausschluss.

Das Landgericht hat der auf Zahlung des vorgenannten Betrags nebst Zinsen gerichteten Widerklage stattgegeben. Auf die hierauf beschränkte Berufung der Klägerin hat das Oberlandesgericht das erstinstanzliche Urteil abgeändert und die Widerklage abgewiesen.

Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt die Beklagte ihren Anspruch weiter.

Wie ist zu entscheiden?

Fall Nr. 2: OLG Frankfurt, 8.5.2019, DE:OLGHE:2019:0508.13U210.17.00

Der Kläger, ein Insolvenzverwalter, beantragte die Zustellung einer Klage (über mehr als 60.000 €), gestützt auf Insolvenzanfechtung (wegen des Empfangs unentgeltlicher Leistungen, §§ 129, 134 I, 143 InsO) an einen französischen Beklagten, kurz vor Ablauf der Verjährungsfrist. Das angerufene LG Darmstadt fragte exakt einen Monat nach Klageeinreichung beim Kläger nach, ob eine (amtliche) Übersetzung der Klageschrift gewünscht werde. Noch am selben Tag antwortete der Kläger, dass eine Übersetzung erwünscht sei und zahlte umgehend den Zuschuss (für die Zustellung und die Übersetzung) ein.

Das LG Darmstadt fand in den kommenden zwölf Monaten keinen geeigneten Übersetzer. Erst ein gutes Jahr später wurde die Klage nebst Übersetzung zugestellt. Die

französische Beklagte beruft sich nunmehr auf Verjährung. Der Kläger meint, da die Zustellung rechtzeitig erfolgte, sei die Verjährungsfrist gehemmt worden.

Bitte beantworten Sie folgende Fragen:

1. Ist das LG Darmstadt zur Entscheidung des Rechtsstreits zuständig?
2. Kann sich der Kläger zur Fristwahrung auf § 167 ZPO berufen mit der Folge, dass die Verjährung seit Klageeinreichung nach § 204 I Nr. 1 BGB gehemmt wurde?